

Übersicht über die landeseigenen Einrichtungen, bei deren Besuch eine Eintrittspreismäßigung für die Helfer und Helferinnen im freiwilligen sozialen Jahr gewährt wird

Schloss Bebenhausen bei Tübingen
Schloss Bruchsal
Burgruine Dilsberg im Rhein-Neckar-Kreis
Schloss Heidelberg
Schauhäuser im Botanischen Garten in Karlsruhe
Schlossmuseum Ludwigsburg
Schloss Favorite in Ludwigsburg
Kloster Maulbronn
Schloss Urach bei Reutlingen
Grabkapelle Rotenberg
Schlossgarten Schwetzingen
Festungsrue Hohentwiel bei Singen
Schloss Solitude in Stuttgart
Wilhelma in Stuttgart-Bad Cannstatt
Neues Schloss Tettang
Schloss Weikersheim mit Schlossgarten im Main-Tauber-Kreis

Das Württembergische Landesmuseum, das in einigen Zweigmuseen Eintrittsgelder erhebt und die „Blühendes Barock“ GmbH Ludwigsburg wurden vom Finanzministerium Baden-Württemberg gebeten, ebenfalls eine Eintrittsermäßigung zu gewähren.

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung Baden-Württemberg über einen Ausweis für Helferinnen und Helfer im Freiwilligen Sozialen Jahr in Baden-Württemberg

Vom 1 Februar 1983 Nr. V/3-7333

1. Den nach § 2 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres zugelassenen Trägern wird empfohlen, den Helferinnen und Helfern einen einheitlichen Ausweis nach Anlage 1 dieser Bekanntmachung auszuhändigen. Mit der Ausstellung dieses Ausweises erfüllen die Träger des freiwilligen sozialen Jahres in Baden-Württemberg die Verpflichtung zur Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640), FSJ-GÄndG vom 15. Juli 2002 (BGBl. 2002 Teil I, Nr. 48 vom 17. Juli 2002).
2. Der Ausweis soll zur Vorlage bei öffentlichen und privaten Einsatzstellen dienen, insbesondere aber auch bei öffentlichen und privaten Institutionen, die die Möglichkeit haben, Helferinnen und Helfern diejenigen Vergünstigungen einzuräumen, die sie Schülern und Studenten oder Auszubildenden zuteil werden lassen (z. B. ermäßigte Eintrittspreise beim Besuch kultureller Einrichtungen und Fahrpreismäßigungen).

Hinweise zum



FSJ-Ausweis

3. Beim Besuch landeseigener Einrichtungen, für die Eintrittsgeld erhoben wird, werden den Teilnehmern am freiwilligen sozialen Jahr in Baden-Württemberg dieselben Vergünstigungen gewährt wie Studenten und Schülern. Die Eintrittsermäßigung beträgt im Regelfall 50 v. H. des Erwachseneintrittspreises und wird auf Vorlage des Ausweises nach Anlage 1 eingeräumt. Die landeseigenen Einrichtungen, bei deren Besuch die Eintrittspreismäßigung gewährt wird, sind in Anlage 2 zu dieser Bekanntmachung aufgeführt.
4. Das Sozialministerium empfiehlt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium den kommunalen und privaten Trägern von kulturellen Einrichtungen und von Nahverkehrsbetrieben, den Helferinnen und Helfern im freiwilligen sozialen Jahr die Vergünstigungen einzuräumen, die sie Studenten, Schülern oder Auszubildenden gewähren. Die Helferinnen und Helfer im freiwilligen sozialen Jahr erhalten nach bundesgesetzlicher Regelung für ihre Arbeitsleistung kein Entgelt, sondern nur Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung und ein Taschengeld.